



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN
 DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

- 1. HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
 - BEST., HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE
 - PLANNUMMERN
 - HÖHENLINIEN
 - VORHANDENE FERNMELDEKABEL
GEPLANTE FERNMELDEKABEL
GEPLANTE KABELKANALANLAGE
 - BACHLAUF

- 2. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
 - SPIELPLATZ § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBAUG, EINPFLANZUNG MIT UNGIFTIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ZULÄSSIG ALS HANGTYP, D.H. TALSEITIGE MAX. TRAUFGHÖHE 5,80 M, BERGSEITIGS 3,20 M, FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH, DN 28 - 32 GRAD, GRZ = 0,4, GFZ = 0,6
 - ZUL. EINGESCH. TRAUFGHÖHE MAX. 3,25 M, FIRSTRICHTUNG VERBINDL. DACHNEIGUNG 28 - 32 GRAD, GRZ = 0,4, GFZ = 0,5
 - STELLPLATZ ODER GARAGE
 - BAUGRENZE (§ 23 Abs. 2 BAUMD)
 - PRIV. U. ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN, BEPFLANZUNGEN U. UNTERHALTEN MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
 - STATIONSPLATZ (SM)
 - VERKEHRSFLÄCHEN MIT IHREN AUSBAUBREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSARTEN
 - SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG U. BEPFLANZUNG ÜBER 80 CM ÜBER STRASSENFLÄCHE.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS BAUGELÄNDE IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEM. § 4 BAUMD UND ALS DORFGEBIET GEM. § 5 BAUMD FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUMEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 QM.
4. WOHNHÄUSER UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUMEISE HERZUSTELLEN. DIE WOHNGEBAUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN DER VORGESEHENEN FIRSTRICHTUNG ZU VERSEHEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ZWISCHEN 28 U. 32 GRAD. DIE GARAGEN SIND, SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS AUSGEWIESEN, ALS EINSEITIGE GRENZBAUTEN VORZUZEHEN. SIE SIND HINSICHTLICH DER GESTALTUNG UND DER FARBGEBUNG EINANDER ANZUPASSEN. ALS DACHFORM SIND FLACHDÄCHER ODER SATTELDÄCHER ZWISCHEN 28 U. 32 GRAD ZULÄSSIG. DER EINBAU DER GARAGE IN DIE WOHNHÄUSER IST GESTATET.
5. DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST UNTERSAGT.
6. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
7. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE, FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGL. IST UNTERSAGT.
8. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPASTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
9. DIE ERRICHTUNG VON SCHWEINEMASTSTÄLLEN, SCHWEINEZUCHTSTÄLLEN UND SILOS IM DORFGEBIET IST UNTERSAGT.
10. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF 1,20 M ÜBER GEMEGEOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST UNTERSAGT. SETTLICHE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.
11. IN DEN ÜBERGANGSBEREICHEN DES BAUGEBIETES IN DIE FREIE LANDSCHAFT IST DIE HERSTELLUNG VON PFLANZUNGEN AUS BODENSTÄNDIGEN UND SCHNELLWACHSENDEN BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN FESTGESETZT. DIE PFLANZUNGEN SIND DURCH DIE JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSBESITZER ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
12. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUMD AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUMD UNTERSAGT.
13. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE UND AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERBLENDEN.
14. DIE BEI DER ANLAGE UND DEM AUSBAU DER STRASSEN UND GEHEGE DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUSSERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. SIE KÖNNEN VON DEM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER DURCH ERRICHTUNG VON STÜTZMAUERN BIS ZU 1,20 M HÖHE AUF SEINEM GRUNDSTÜCK UND SEINEN LASTEN ABGEWENDET WERDEN. DIE STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERKLEIDEN.
15. IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT UND VORHANDEN. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.

von der Genehmigung ausgenommen.

Hammelburg

M. 1:1000
 STADTEIL UNTERESSENBACH
 BEBAUUNGSPLAN "HINTER DEN ZÄUNEN II. BA"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 24.11.75. BIS 30.11.75. BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 14.11.75. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET U. DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 5.10.76

 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.3.76 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 5.10.76

 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG
 Mit Genehmigung der Regierung
 gem. § 11 BBAUG i.V. mit § 8 vom
 25.11.1972 Nr. 420-300 a.32/74
 Würzburg, den 25.11.1977
 Regierung von Unterfranken

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 12.5.77 BIS ... BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 13.5.77. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 14.6.77

 (FELL)
 1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, 9.9.1974
 - BAUTEILUNG - ERG. 2.12.74

 (FELL)

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Zäunen" gemäß § 13 BBauG.

1. Der Stadtrat beschloß am 28.4.1980 den Bebauungsplan "Hinter den Zäunen" im vereinfachten Änderungsverfahren wie folgt zu ändern.
Auf das Grundstück Fl.Nr. 135/1 und 146 der Gemarkung Untereschenbach sind anstelle eines Wohnhauses mit Garage zwei Wohnhäuser mit Garagen in 1 1/2-geschoßiger Bauweise vorzusehen.
2. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Träger öffentlicher Belange, Grundstückseigentümer sowie die Nachbarn erhoben keine Einwände.
3. Der Stadtrat beschloß am 28.7.1980 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Zäunen" als Satzung.
4. Die rechtskräftige Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Zäunen" wurde am 10.11.1980 im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen sowie in den Aushängекästen bekannt gemacht.

Hammelburg, den 3.12.1980
Stadt:



Fell
(Fell)

1. Bürgermeister